

Verordnung der Stadt Passau über den Schutz des Landschaftsbestandteiles "Dachsenschleifholz" vom 12.02.1997

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 37, Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (BayRS 791-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299) erlässt die Stadt Passau folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 31.01.1997, Az: 820-8632-122, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgebietsgegenstand und Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der in der Stadt Passau auf den Flurstücken 1135, 1135/4 und 1136 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 1138, 1170/2, 1126/2, 1132/5 und 1134 der Gmkg. Hacklberg gelegene Biotopkomplex wird unter der Bezeichnung "Dachsenschleifholz" als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in der Flurkarte M 1 : 1000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Es gilt der Innenrand der darauf abgebildeten Schutzgebietsumgrenzung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Landschaftsbestandteil ist,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum, insbesondere die Magerwiese und den Hangwald zu sichern,
2. seltene Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie schützenswerte Arten in ihrem Bestand zu sichern, insbesondere Arten der Roten Liste Bayern und stadtbedeutsame Arten.

Der Schutz gilt insbesondere der Pflege und dem Erhalt

- der Waldsäume,
 - der wertvollen Felsstandorte,
 - der bereichsweise wechselfrischen Extensivwiese,
 - der laubholzbetonten Gehölzbestände,
3. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
 4. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Laubwaldbestandes aus Buchen, Eichen und Hainbuchen mit einzelnen Kiefern,

5. die Sicherung des Vogel- und Reptilienbestandes.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Stadt Passau als untere Naturschutzbehörde zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn nach der Bayerischen Bauordnung Genehmigungsfreiheit besteht,

2. Wege und Leitungen neu anzulegen,

3. Wasserflächen neu anzulegen,

4. Ablagerungen jeglicher Art (auch Gartenabfälle, Aushub etc.) einzubringen, unabhängig von der Größe der betroffenen Fläche,

5. Flächen umzubrechen oder zu entwässern,

6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen auszugraben, zu entfernen, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder sonst zu schädigen,

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,

9. Pflanzenschutzmittel oder Dünger auszubringen,

10. Erstaufforstungen vorzunehmen,

11. Wiesen vor dem 15. Juni und öfter als zweimal jährlich zu mähen,

12. Tiere zu pferchen.

(3) Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, nachteilige Veränderungen der Stadt Passau - untere Naturschutzbehörde - unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen, soweit sie dem Schutzzweck der Verordnung nicht zuwiderlaufen:

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Erhaltung des (naturnahen) Waldes in Form von Einzelstammentnahme oder gruppenweiser Nutzung,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 4, 5, 6, 9, 11 und 12 in Form von Wiesennutzung sowie extensive Weidennutzung,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
4. alle Arbeiten, die zum Betrieb, zur Wartung, Instandsetzung und Erneuerung der betroffenen 110-kv-Hochspannungs-Freileitung erforderlich sind. Der unteren Naturschutzbehörde sind vom Energieversorger mindestens 10 Werkzeuge vor Arbeitsbeginn genauer Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten mitzuteilen.
5. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen oder wissenschaftliche Untersuchungen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Stadt Passau - untere Naturschutzbehörde - gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingung oder befristet erteilt werden.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem BayNatSchG oder dieser Verordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. März 1997 in Kraft.

Passau, den 12.02.1997

STADT PASSAU
Willi Schmöller
Oberbürgermeister